

dem positiven Zeugnis Nortberts, Jahr für Jahr die Abwesenheit Benno's aus seiner Diöcese nachgewiesen werden¹.

Lamperts Zeugnis aber, das allein für jenes erste Exil angeführt werden kann², ist schon an sich so unzuverlässig, dass es gegen die Autorität Nortberts nimmermehr ins Gewicht fällt. Wenn Lampert 1073³ im unmittelbaren Anschluss an die Aufzählung der verschworenen Sachsen berichtet 'Liemarum Premensis archiepiscopus, Eppo Citiensis episcopus et Benno Osenbruggensis episcopus, quia in communem sententiam gentis suae concedere volebant, de finibus Saxoniae effugati ad regem (der in Goslar war!) se contulerunt eique toto belli huius tempore individui comitis adhaeserunt', so ist diese Angabe in ihrem ersten Theile so unsinnig⁴, dass ich, auch ganz abgesehen von ihrem Widerspruch mit Nortberts Darstellung, die ernstesten Bedenken tragen würde, dem zweiten Theile Glauben zu schenken; sie wird überdies dadurch noch verdächtiger, dass der weitere Bericht Lamperts⁵, der König habe durch Benno und Eppo von Naumburg mit den Aufständischen von der Harzburg aus verhandelt, als falsch geradezu erwiesen werden kann⁶. Zweifellos hat Holder-Egger Recht, wenn er annimmt, dass Lampert zu dieser Erfindung lediglich dadurch veranlasst ist, dass er die beiden Bischöfe in Hersfeld im Gefolge des von der Harzburg geflohenen Königs sah: und nichts als die Thatsache, dass Benno sich mit dem König auf der Harzburg, also wohl auch vorher in Goslar befand, und mit ihm von dort ge-

1) Philippi hat auch in diese Zeit (1076 — Ende 1080) eine Urkunde gesetzt, die einen vorübergehenden Aufenthalt Benno's in seiner Diöcese beweisen würde. Aber die Daten dieser Urkunde (Osnabrücker UB. I, 162 n. 188) 'a. inc. Mill. XLXXX (l), ind. III, quarto kal. Maii' sind in der uns allein zu Gebote stehenden Abschrift des 14. Jh. corrumpt, und die von Philippi vorgeschlagene Emendation (Tilgung der 'X' vor 'L') ist so unsicher, dass daraufhin ein Aufenthalt Benno's im Osnabrückischen am 28. April 1080, der mit den Angaben Nortberts unvereinbar sein würde, nicht angenommen werden kann; vgl. auch Thyen S. 176 N. 2. 2) Denn das von Thyen S. 95 N. 3 noch angezogene Zeugnis der Urkunde Heinrichs vom 27. Januar 1078 (Stumpf Reg. 2814): 'idem vero cum per omnem vitam suam a nobis optime meruisset, tum ea de causa dignior erat audiri, quod in omnibus necessitatibus nostris fideliter nobis et inremotus comes adhesit' erklärt sich durch die Ereignisse des Jahres 1077 und durch die Theilnahme Benno's an der Flucht von der Harzburg. 3) Ed. Holder-Egger S. 150. 4) Vgl. Meyer v. Knonau II, 250 N. 101; 263 N. 126. 5) Ed. Holder-Egger S. 154. 6) Vgl. Holder-Egger a. a. O. Meyer v. Knonau II, 250 N. 101.